



Einwohnergemeinde Erlach

Verordnung über die Benützung der Strandwiese Erlach

01.07.2020

Verordnung über die Benützung der Strandwiese Erlach

Der Gemeinderat Erlach erlässt gestützt auf Artikel 44 und 46 Absatz 2 der Gemeindeordnung folgende Benützungsverordnung:

Inhalt

I. **Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Geltungsbereich
- Art. 3 Zuständigkeit

II. **Benützungsregeln**

- Art. 4 Allgemeines
- Art. 5 Lärm/Nachtruhe
- Art. 6 Fahren, Parkieren
- Art. 7 Feuer, Grillieren, Feuerwerk, Rauch
- Art. 8 Veranstaltungen und gewerbliche Tätigkeiten
- Art. 9 Übernachten und Campieren
- Art. 10 Nicht erlaubte Handlungen

III. **Straf- und Schlussbestimmungen**

- Art. 11 Strafbestimmungen
- Art. 12 Personen unter 18 Altersjahren
- Art. 13 Durchsetzung
- Art. 14 Inkrafttreten

Anhang

- I Plan Areal der Strandwiese Erlach

Vorbemerkung: Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

Verordnung über die Benützung der Strandwiese Erlach

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Benützung der Strandwiese Erlach.
Geltungsbereich	Art. 2 Diese Verordnung gilt für alle Personen, welche sich auf der Strandwiese Erlach aufhalten (vgl. Plan im Anhang I). Zum Areal gehört ebenfalls der Spielplatz.
Zuständigkeit	Art. 3 Ansprechstelle und federführend für alle Belange der Strandwiese ist der Gemeinderat. Er kann die Aufgaben an unterstellte Organisationseinheiten delegieren.

II. Benützungsregeln

Allgemeines	Art. 4 ¹ Die Strandwiese ist grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich. ² Jede Person hat sich so zu verhalten, dass die rechtmässige Nutzung der Strandwiese durch andere Personen nicht beeinträchtigt wird.
Lärm/Nachtruhe	Art. 5 ¹ Übermässiger Lärm ist zu unterlassen. ² Die Ruhezeiten gemäss Gemeindepolizeireglement sind einzuhalten. ³ Das Abspielen von Musik ab Verstärkeranlagen und Lautsprechern ist verboten. ⁴ Der Gebrauch und das Abspielen von elektronischen Kleinunterhaltungsgeräten (Spielkonsolen, Tonwiedergabegeräten, Radios und dergleichen) ist bis 22.00 Uhr (Nachtruhe) nur insofern gestattet, als andere Personen und Nachbarn nicht gestört werden. ⁵ Der Gemeinderat kann im Rahmen von Artikel 8 Ausnahmen gestatten, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.
Fahren/Parkieren	Art. 6 ¹ Das Fahren mit und das Parkieren von Motorfahrzeugen, Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist auf der Strandwiese untersagt. ² Zulässig ist das Befahren dieser Flächen mit Unterhaltsfahrzeugen, Rettungsfahrzeugen und Fahrzeugen, die zur Durchführung von bewilligten Anlässen notwendig sind.
Feuer, Grillieren, Feuerwerk, Rauch	Art. 7 ¹ Das Entfachen von Feuer und das Grillieren ist nur bei den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten öffentlichen Feuerstellen erlaubt. Im Übrigen sind das Entfachen von Feuer und das Grillieren auf der Strandwiese untersagt. ² Für das Abbrennen und Abfeuern von Feuerwerk gelten die Bestimmungen gemäss Gemeindepolizeireglement. ³ Übermässige Rauchentwicklung ist zu vermeiden.
Veranstaltungen und gewerbliche Tätigkeiten	Art. 8 Veranstaltungen, gewerbliche und gastgewerbliche Tätigkeiten sind nur mit Bewilligung der Gemeinde erlaubt. Vorbehalten bleiben allenfalls notwendige weitere Bewilligungen.

Übernachten und Campieren	Art. 9 Auf der Strandwiese ist das Übernachten und Campieren verboten.
Nicht erlaubte Handlungen	Art. 10 Folgende Handlungen sind auf dem Areal der Strandwiese nicht erlaubt: a) das Liegenlassen von Abfällen jeder Art; b) jegliches Verunreinigen der Strandwiese wie beispielsweise durch Urinieren; c) das Entwenden, Beschädigen oder Zerstören von Bäumen, Sträuchern und anderen Pflanzen, sowie von Bauten und Einrichtungen der Strandwiese; d) das unbeaufsichtigt frei Laufenlassen von Hunden.

III. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen	Art. 11 ¹ Widerhandlungen gegen die Benützungsregeln werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss Artikel 58 Absatz 2 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG) bestraft. ¹ ² Bei Widerhandlungen kann ein Arealverbot ausgesprochen werden. ³ Zuständig zum Erlass der Bussenverfügung und des Arealverbots ist der Gemeinderat. ⁴ Das Verfahren betreffend Erlass von Bussen richtet sich nach den übergeordneten Bestimmungen. ² ⁵ Die Bestrafung gestützt auf andere Erlasse, namentlich das Schweizerische Strafgesetzbuch, bleibt vorbehalten.
Personen unter 18 Altersjahren	Art. 12 ¹ Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, unterstehen dieser Verordnung ebenfalls. ² Bei diesen Personen richtet sich die Durchsetzung der Strafbestimmungen nach den Vorschriften über die Jugendrechtspflege. ³
Durchsetzung	Art. 13 Die Durchsetzung der Benützungsregeln – ausser das Aussprechen von Bussen – kann Dritten übertragen werden.
Inkrafttreten	Art. 14 Der Gemeinderat setzt die Verordnung über Benützung der Strandwiese Erlach auf den 1. Juli 2020 in Kraft.

¹ BSG 170.11

² Art. 59 ff GG; Art. 50 ff der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111); Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0)

³ Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO, SR 312.1)

Genehmigung

Die Verordnung über die Benützung Strandwiese Erlach samt Anhang wurde vom Gemeinderat am 30. Juni 2020 genehmigt.

Erlach, 30. Juni 2020

GEMEINDERAT ERLACH

Martin Zülli
Gemeindepräsident

Julian Ruefer
Gemeindeschreiber

Anhang I: Plan Areal der Strandwiese Erlach

